

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 10. 11. 2022, mit der eine **Leichenhallengebührenordnung** für die gemeindeeigenen Leichenhallen Micheldorf und Heiligenkreuz der Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhallen (Micheldorf und Heiligenkreuz) sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für die Aufbahrung (Sarg oder Urne) bis zum Begräbnis bzw. bis zur Verabschiedung (eingeschlossen ist die Benützung der Kühlung) € 130,00
 - b) für die vorübergehende Einstellung einer Leiche oder deren Asche (eingeschlossen ist die Benützung der Kühlung) € 130,00
 - c) für die Benützung der Leichenhalle(n) zur Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche (Sarg oder Urne), die nicht nach § 1 Pkt. 1 a) und b) aufgebahrt oder eingestellt war € 130,00
2. Die Gebühren nach lit. a) und b) ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um die Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhallen in Auftrag geben,
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF.
2. Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhallen. Die Gebühren sind sodann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 16.09.2010 außer Kraft

Der Bürgermeister:



Horst Hufnagl

Angeschlagen am: 28. 11. 2022

Abgenommen am: